



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 3

Freitag, 28. Februar 2014

54. Jahrgang

Nachruf ..... S. 15

### Bezirksverwaltung

Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte Straubing ..... S. 16

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte Straubing ..... S. 19

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 20

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2014 ..... S. 20

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und

Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 21

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 22

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2014 .... S. 23

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2014 ..... S. 24

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling für das Wirtschaftsjahr 2014 ..... S. 25

### Naturschutz

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 9. Dezember 2013 ..... S. 26

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Christian Inderst

Ltd. Regierungsschuldirektor a.D.

der am 3. Februar 2014 im Alter von 89 Jahren verstorben ist. Herr Inderst war von 1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1985 bei der Regierung von Niederbayern als Leiter des Sachgebiets 522 „Landwirtschaftliche, gartenbauliche und hauswirtschaftlich-sozialpflegerische Schulen“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Inderst stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 10. Februar 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Bezirksverwaltung

### Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

#### I. Allgemeines

##### § 1 Trägerschaft und Rechtsform

Der Bezirk Niederbayern betreibt den integrativen Kindergarten „Sonnenschein“ am Institut für Hörgeschädigte in Straubing als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG).

##### § 2 Zweckbestimmung

(1) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Das Angebot richtet sich an Kinder ab dem 3. Lebensjahr. <sup>2</sup>In Einzelfällen können auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Kinder und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. <sup>2</sup>Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. <sup>3</sup>Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Träger und das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung haben die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und ganzheitliche Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. <sup>2</sup>Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern im Bereich Förderbedarf Hören zu. <sup>3</sup>Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit Grundschule und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtung.

(5) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung hat eine eigene, individuelle Konzeption. <sup>2</sup>Diese ist Grundlage aller inhaltlichen Schwerpunkte, die für die Kinder, die Eltern, die Mitarbeiter selbst, den Träger und die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

##### § 3 Personal

<sup>1</sup>Der Bezirk Niederbayern stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des integrativen

Kindergartens erforderliche Personal zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der einschlägigen Bestimmungen gewährleistet.

##### § 4 Benutzungsgebühren

Der Bezirk Niederbayern erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

##### § 5 Elternvertretung

<sup>1</sup>Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. <sup>2</sup>Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

##### § 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

#### II. Anmeldung und Aufnahme

##### § 7 Anmeldung

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung für Kinder ohne Förderbedarf Hören erfolgt am zentralen AnmeldeTag durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. <sup>2</sup>Für Kinder mit Förderbedarf Hören erfolgt die Aufnahme auch unter Beachtung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.

(2) Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn keine vorrangig aufzunehmenden Kinder vorhanden sind.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Platzvergabe relevant sind.

(4) Vormerkungen werden nicht vorgenommen.

##### § 8 Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Aufgenommen werden Kinder mit Förderbedarf Hören, soweit sie aus dem Schulsprengel des Instituts für Hörgeschädigte kommen. <sup>2</sup>Vorrang für die Aufnahme haben bei den hörenden Kindern Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing haben. <sup>3</sup>Hörende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebietes Straubing haben, können aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet freizuhalten sind und die Vorgaben des Art. 18 BayKiBiG gegeben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der gemäß der Betriebserlaubnis verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgender Dringlichkeit getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- c) Kinder, deren Eltern beide entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
- d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- e) Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

<sup>2</sup>Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Aufnahme und Betreuung relevant sind. <sup>3</sup>Es sind insbesondere Unterlagen und Nachweise beizubringen, die aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung sowie bei Kindern mit Förderbedarf Hören zur Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen benötigt werden.

<sup>4</sup>Mit Vertragsabschluss wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

### § 9

#### Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

### III. Besuchsregeln

#### § 10

##### Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von maximal 7:15 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. <sup>2</sup>An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. <sup>3</sup>Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.

(2) Die Öffnungszeit wird nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hörgeschädigte festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Schließtage und Schließzeiten für die Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch das Institut für Hörgeschädigte festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>2</sup>Im Fall einer Schließung der Kindertageseinrichtung nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

### § 11

#### Pädagogische Kernzeit

<sup>1</sup>In der Kindertageseinrichtung wird mindestens eine vierstündige pädagogische Kernzeit gebildet. <sup>2</sup>Während der pädagogischen Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. <sup>3</sup>Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden.

### § 12

#### Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit bis spätestens zum 1. Mai des Jahres festzulegen. <sup>2</sup>Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt wöchentlich mehr als 20 Stunden verteilt auf fünf Tage.

(3) <sup>1</sup>Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des folgenden Monats beantragt werden. <sup>2</sup>Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. <sup>3</sup>Werden die gebuchten Zeiten regelmäßig erheblich überzogen, erfolgt auf Mitteilung der Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine entsprechende Höherbuchung in der Buchungszeit.

(4) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

### § 13

#### Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten

(1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeit der Einrichtung, der pädagogischen Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. <sup>2</sup>Die Kinder sollen mindestens 15 Minuten vor Beginn der jeweiligen pädagogischen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. <sup>3</sup>Sie sind spätestens mit Ablauf der Buchungszeit abzuholen.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder und endet mit Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigte Person.

(3) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. <sup>2</sup>Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu

Hause behalten. <sup>3</sup>Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. <sup>4</sup>Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

(5) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. <sup>2</sup>Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von dessen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahren sein dürfen. <sup>3</sup>Dem Personal der Einrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall Heimunterbringung). <sup>2</sup>Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### **§ 14 Verpflegung**

<sup>1</sup>Auf Wunsch wird eine Mittagsverpflegung angeboten. <sup>2</sup>Für die Verpflegung erhebt der Bezirk Niederbayern einen Elternbeitrag. <sup>3</sup>Näheres regelt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **IV. Abmeldung und Ausschluss**

#### **§ 15 Abmeldung**

(1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.

(2) <sup>1</sup>Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur bis zum Ende eines Betreuungsjahres zulässig. <sup>2</sup>Findet innerhalb der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel statt, so ist Abs. 1 anzuwenden.

#### **§ 16 Ausschluss eines Kindes**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. <sup>2</sup>Vorab sind sie anzuhören. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

### **V. Sonstiges**

#### **§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betretungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Veranstaltungen und Elterngespräche angeboten. <sup>2</sup>Die Gespräche finden mindestens einmal jährlich nach Absprache statt. <sup>3</sup>Das pädagogische Personal steht nach Absprache den Personensorgeberechtigten während des Jahres zu festgelegten Sprechzeiten für Gespräche zur Verfügung.

(2) Das Betretungsrecht kann aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall untersagt werden.

#### **§ 18 Hinweis- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Hinweis- und Mitteilungspflichten im Betreuungsvertrag und dessen Anlagen umgehend nachzukommen.

## § 19 Unfallversicherung

<sup>1</sup>Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den einschlägigen Bestimmungen. <sup>2</sup>Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. <sup>3</sup>Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege umgehend zu melden.

## § 20 Haftung

Der Bezirk Niederbayern haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte Straubing

### § 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den integrativen Kindergarten am Institut für Hörgeschädigte vom 13. September 2005 (RABI Nr. 14/2005), geändert durch Satzung vom 16. Juni 2009 (RABI Nr. 9/2009), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Elternbeiträge für Verpflegung

<sup>1</sup>Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und im integrativen Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 495 Euro zu entrichten. <sup>2</sup>Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 45 Euro zu begleichen. <sup>3</sup>Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 7 Abs. 3 wird für die Verpflegung eine Pauschale von 45 Euro erhoben.“

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des integrativen Kindergartens betragen bei einer Buchungszeit von

4 bis einschließlich 5 Stunden (12 Monate x 70 Euro),	840,00 €
über 5 bis einschließlich 6 Stunden (12 Monate x 80 Euro),	960,00 €
über 6 bis einschließlich 7 Stunden (12 Monate x 90 Euro).	1.080,00 €

<sup>2</sup>Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des integrativen Kindergartens.“

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme der Feriengruppe wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungs-

## § 21 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum nächsten 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 13. September 2005 (RABI Nr. 14/2005) außer Kraft.

Landshut, 6. Februar 2014  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

gebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren betragen bei einer wöchentlichen Buchungszeit von

über 3 bis einschließlich 4 Stunden	15,00 €
über 4 bis einschließlich 5 Stunden	17,50 €
über 5 bis einschließlich 6 Stunden	20,00 €
über 6 bis einschließlich 7 Stunden	22,50 €
über 7 bis einschließlich 8 Stunden	25,00 €
über 8 bis einschließlich 9 Stunden	27,50 €
mehr als 9 Stunden	30,00 €“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den integrativen Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für die Benutzung für das zweite Kind um die Hälfte **reduziert**. <sup>2</sup>Ab dem dritten Kind werden für dieses und alle weiteren **Kinder** keine Elternbeiträge für die Benutzung erhoben.“

(2) <sup>1</sup>Für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn von Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG wird auf die monatliche Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung der staatliche Zuschuss, der nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt wird, angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum nächsten 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Landshut, 6. Februar 2014  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2014

#### I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1 S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 858.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

halt wird auf

627.500 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2013 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

#### II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23. Januar 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2014

#### I.

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan in den Erträgen mit 39.580.000 € und in den Aufwendungen mit 39.168.000 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.374.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2014 liegt vom Tage nach der

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Landshut  
für das Haushaltsjahr 2014**

**I.**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 13 bis 15 der Verbandssatzung vom 12. Februar 2008, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	1.033.677,00 €
in den Ausgaben auf	1.033.677,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	994,00 €
in den Ausgaben auf	994,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2014 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage:	96.416,00 €
<u>ILS-Umlage:</u>	<u>657.504,00 €</u>
<b>insgesamt</b>	<b>753.920,00 €</b>

Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 23. Januar 2014  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

(2) <sup>1</sup>Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je 100 Einwohner 23,00 €.

<sup>2</sup>Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2012.

<sup>3</sup>Die Umlage beträgt daher insgesamt 96.416 € und setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner:

Stadt Landshut	65.322	15.019,00 €
Landkreis Dingolfing-Landau	91.267	20.976,00 €
Landkreis Kelheim	113.996	26.197,00 €
Landkreis Landshut	148.862	34.224,00 €

(3) <sup>1</sup>Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung bestimmt. <sup>2</sup>Die Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt, der sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Einwohnerzahl, der Fläche und aus dem Durchschnitt der von den Verbandsmitgliedern für die landesweite Feuerwehrstatistik gemeldeten Feuerwehrinsatzzahlen des Vorjahres und der zwei vorangehenden Jahre errechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen werden für die Umlagefestsetzung die Daten über die Einwohnerzahlen und Fläche zum 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr zugrunde gelegt, für das die Umlage erhoben wird.

<sup>4</sup>Die ILS-Umlage beträgt daher insgesamt 657.504 € und setzt sich wie folgt zusammen:

<sup>5</sup>Umlage der Nachzahlung aus der ILS-Jahresabrechnung 2012 in Höhe von 7.222 €

<sup>6</sup>Es wird der Umlageschlüssel verwendet, der für die ZRF-Haushaltssatzung 2012 verwendet wurde:

Stadt Landshut	813,55 €
Landkreis Dingolfing-Landau	1.629,04 €
Landkreis Kelheim	2.252,29 €
Landkreis Landshut	2.527,12 €

<sup>7</sup>Umlage der Vorauszahlungen für den ILS-Betrieb 2014 in Höhe von 650.282 € nach dem für 2014 errechneten Umlageschlüssel:

Stadt Landshut	77.946,39 €
Landkreis Dingolfing-Landau	148.269,60 €
Landkreis Kelheim	201.518,83 €
Landkreis Landshut	222.547,18 €

<sup>a</sup>Somit entfallen auf die einzelnen Verbandsmitglieder insgesamt:

Stadt Landshut	78.759,94 €
Landkreis Dingolfing-Landau	149.898,64 €
Landkreis Kelheim	203.771,12 €
Landkreis Landshut	225.074,30 €

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

## **Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2014**

### I.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 13 bis 15 der Verbandssatzung vom 12. Februar 2008, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung zur Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

### § 1

Der Stellenplan 2014 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

### § 2

Diese Änderungs-Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

### II.

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 28. Januar 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### II.

<sup>1</sup>Die Änderungssatzung zur Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Der Stellenplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Änderungssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Landshut, Zimmer 50 oder 51, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 28. Januar 2014  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND  
FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Hubert Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Industriegebiet mit  
Donau-Hafen Straubing-Sand für das  
Haushaltsjahr 2014**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.034.000 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	2.674.000 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	4.590.000 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 1.600.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2014 auf 675.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 27. Januar 2014 Az.: 12-1444.806-116 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 5. Februar 2014  
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET MIT  
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 9.830.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 3.420.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.560.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

(1) Betriebskostenumlage

<sup>1</sup>Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.380.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

<sup>2</sup>Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.235	64,66 %	4.125.300 €
Stadt	1.768	35,34 %	2.254.700 €
<b>Summen:</b>	<b>5.003</b>	<b>100,00 %</b>	<b>6.380.000 €</b>

(2) Investitionsumlage

<sup>1</sup>Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 27. Januar 2014 Nr. 12-1444.301-50, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 10. Februar 2014  
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU  
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
für das Wirtschaftsjahr 2014**

**I.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	12.005.000 €
und in den Aufwendungen mit	13.064.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	3.479.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung nicht erhoben (siehe Beschluss vom 24. Mai 2012).

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Plattling, 7. Februar 2014  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

Az. 55.1-8623.69-47

Regierung von Niederbayern

### **B E K A N N T M A C H U N G**

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes  
(BayNatSchG);  
Änderung der Verordnung  
über das  
Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald  
in der Fassung vom 9. Dezember 2013  
(RABI Nr. 1/2014)**

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald Zonen zu bestimmen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein soll. Aufgrund der Einwände im Anhörungsverfahren vom 11. September 2012 bis 10. Oktober 2012 (RABI Nr. 12/2012) wird in den Gemeinden Ascha, Falkenfels, Steinach, Wiesenfelden, Frauenau, Eppenschlag, Spiegelau, Kirchdorf i.Wald sowie im gemeindefreien Gebiet Klingenbrunner Wald eine ergänzende Anhörung durchgeführt. Die genaue Änderung der von der angepassten Zonierung erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1 : 25000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 10. März 2014 bis einschließlich 12. April 2014**

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag bis Donnerstag

(vormittags) von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(nachmittags) von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr

bei der Regierung von Niederbayern, Regierungszentrum Landshut, Zimmer 120 U, Tel. 0871-808-1805, Telefax 0871-808-1859, öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern vorgebracht werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte liegt auch an den Landratsämtern Straubing-Bogen, Freyung-Grafenau und Regen und den betroffenen Gemeinden jeweils während der allgemeinen Dienststunden aus. Bedenken und Anregungen können auch dort vorgebracht werden.

Landshut, 13. Februar 2014  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident